



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 1. Februar 2020

Nr. 5

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**B3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens zwischen dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) und der Stadt Fröndenberg/Ruhr S. 53 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis S. 55 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis S. 56

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma Walter Hundhausen GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Eisengießerei – G 0083/19 S. 58

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung S. 59 – Erlass der neuen Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I und POV-Kom-II) S. 59 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 59 + S. 60 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 60 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 60 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 61 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 61

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 61

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

### 99. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens zwischen dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) und der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens

Zwischen dem

Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (nachfolgend: SIT) mit Sitz in Hemer und Siegen, vertreten durch

den Verbandsvorsteher Thomas Gemke und den Geschäftsführer Dr. Michael Neubauer,

und

der Stadt Fröndenberg/Ruhr, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Friedrich-Wilhelm Rebbe

wird die nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen geschlossen.

#### Vorbemerkung/Präambel

Die Erfüllung der umfassenden kommunalen Aufgaben ist durch die Verwaltungen ohne IT-Unterstützung insbesondere im Bereich des Finanzwesens nicht mehr

denkbar. Zur effektiven Bereitstellung informationstechnischer Leistungen (IT) wurden kommunale Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegründet. Die SIT stellt den Kommunen umfangreiche Leistungen im IT-Bereich zur Verfügung. Die Kommunen wirken auf das Leistungsangebot ein, indem sie ihre Wünsche und Bedürfnisse für IT-Unterstützung der SIT mitteilen und an der anforderungsgerechten Umsetzung mitwirken. Ihre Zusammenarbeit dient damit der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Zum 01.01.2018 wurden die Zweckverbände KDZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in die SIT eingegliedert. Die Gründungsmitglieder der SIT haben ein europaweites Vergabeverfahren für eine Nachfolgesoftware des Finanzwesens durchgeführt. Das Verfahren erfolgte unter intensiver Beteiligung der Anwender und endete mit Zuschlag an die Firma Infoma Software Consulting GmbH (heute: Axians Infoma GmbH).

#### Abschnitt 1

#### Leistungen der SIT

##### § 1

#### Leistungsumfang, Inanspruchnahme

- (1) Die Stadt Fröndenberg/Ruhr überträgt der SIT die Durchführung der in den nachfolgenden Absätzen genannten Leistungen zum Finanzwesen während der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung sind folgende Verfahrensbestandteile bzw. Softwareprodukte:
  - nsk Finanzsoftware „Basis-Paket“
  - nsk integriertes Veranlagungswesen
  - nsk kommunale Vollstreckung
  - nsk RechnungsworkflowWeitere Nebenmodule können über Leistungsscheine später in die Vereinbarung einbezogen werden. Für die vereinbarten Produkte sind die Gewährung der Nutzungsrechte, der technische Betrieb, der technische Support, der fachliche Support und die Softwarepflege Leistungen, die SIT erbringt.
- (3) Einzelheiten zum Leistungsumfang der Softwareprodukte und den Betriebs- und Supportleistungen der SIT ergeben sich aus den Leistungsscheinen.
- (4) Die SIT verarbeitet gem. Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Daten im Auftrag der Stadt Fröndenberg/Ruhr. Die Beachtung der Bestimmungen der DSGVO und weiteren maßgeblichen Bestimmungen wie zum Beispiel der Abgabenordnung (AO) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) bei der Verarbeitung werden von der SIT zugesichert.
- (5) Die SIT ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Stadt Fröndenberg/Ruhr einzelne Unterstützungsleistungen durch Dritte, insbesondere ihre Tochtergesellschaften, erbringen zu lassen.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Stadt Fröndenberg/Ruhr als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.
- (7) Die Daten der Stadt Fröndenberg/Ruhr dürfen außerhalb der Erfordernisse nach Abs. 5 ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Fröndenberg/Ruhr nicht verwendet werden.
- (8) Die SIT gewährt der Stadt Fröndenberg/Ruhr Zugang zu ihrem Verbandsnetz. Zum Erhalt eines

gemeinsamen Sicherheitsniveaus wird die Stadt Fröndenberg/Ruhr die vom Verband empfohlenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen einhalten.

- (9) Die SIT vertritt die Stadt Fröndenberg/Ruhr im Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister und erhält durch diese Vereinbarung Vertretungsvollmacht.

##### § 2

#### Programmprüfung

Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Fröndenberg/Ruhr obliegt gesetzlich die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

##### § 3

#### Entgelte/Kosten

- (1) Die SIT deckt ihre Aufwände entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch Entgelte und eine Um-lage.
- (2) Für die von der SIT in Anspruch genommenen Leistungen zahlt die Stadt Fröndenberg/Ruhr einen Kostenersatz, der für die Leistungen jährlich von der SIT kalkuliert und mitgeteilt wird. Soweit außerhalb des üblichen Angebots Leistungen im Einzelfall erbracht werden, ist der zu vereinbarende Kostenersatz zu leisten.

#### Abschnitt 2

#### Leistungen der Stadt Fröndenberg/Ruhr

##### § 4

#### Mitwirkung

Die Stadt Fröndenberg/Ruhr wirkt bei der Auswahl und Fortschreibung des Leistungsangebotes der SIT im Bereich des Finanzwesens mit, um ein langfristiges und anforderungsgerechtes Leistungsangebot der SIT zu gewährleisten. Die näheren Einzelheiten werden einvernehmlich abgestimmt.

#### Abschnitt 3

#### Allgemeine Regelungen

##### § 5

#### Gewährleistung, Haftung

- (1) Die SIT gewährleistet, dass die von ihr eingesetzten Programme im Rahmen des hierzu festgelegten Verfahrens freigegeben und, soweit es sich um Programme im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW handelt, geprüft sind.
- (2) Die Haftungsbestimmungen ergeben sich aus den durch den Kooperationsausschuss ADV zur Anwendung empfohlenen EVB-IT.
- (3) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Hemer. Gerichtsstand ist das für den Sitz der SIT zuständige Gericht.

##### § 6

#### Inkrafttreten, Kündigung, Außerkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2020, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief zum Jahresende kündbar.

(3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung werden der Stadt Fröndenberg/Ruhr die sie betreffenden Daten ausgehändigt oder gelöscht (Art. 28. Abs. 3 lit. g DSGVO). Das Nähere regelt die Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung (Anlage 5). Gegebenenfalls anfallende Kosten trägt die Stadt Fröndenberg/Ruhr.

(4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben, sobald die Stadt Fröndenberg/Ruhr dem Zweckverband SIT als Verbandsmitglied beitrifft.

Hemer, den 12. Dezember 2019

Südwestfalen-IT

(Gemke)

(Dr. Neubauer)

Verbandsvorsteher

Geschäftsführer

Fröndenberg/Ruhr, den 19. Dezember 2019

Stadt Fröndenberg/Ruhr

(Rebbe)

Bürgermeister

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von IT-Leistungen im Bereich des Finanzwesens zwischen dem Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (SIT) und der Stadt Fröndenberg/Ruhr wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.08.02-002/2018-003

Arnsberg, den 21. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.08.02-002/2018-003

Arnsberg, den 21. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(807)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 53

**100. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben**

Zwischen

der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg und der Stadt Winterberg -kreisangehörige Städte- sowie der Gemeinde Bestwig und der Gemeinde Eslohe -kreisangehörige Gemeinden-

und

dem Hochsauerlandkreis

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben geschlossen:

### **§ 1**

Der Hochsauerlandkreis übernimmt gem. § 23 Abs. 1, 1. Alt. GkG NRW für die Städte Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg und Winterberg sowie für die Gemeinden Bestwig und Eslohe die nachstehenden Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018

- Entscheidung über Abweichungen nach § 69 Abs. 1 S. 1 BauO NRW 2018 von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 Abs. 2 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 (§ 69 BauO NRW 2018).

### **§ 2**

Der Hochsauerlandkreis erhält etwaige Gebühreneinnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 1 dieser Vereinbarung.

Die dem Hochsauerlandkreis aus der Wahrnehmung der in § 1 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben entstehenden Aufwendungen (Personalkosten, Arbeitsplatzkosten und Verwaltungsgemeinkosten) können durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden. Durch die Gebühreneinnahmen sind die Kosten abgegolten.

### **§ 3**

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen oder Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, verpflichten sich die Vertragsschließenden, diese Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der dann gegebenen Sach- und Rechtslage nach Treu und Glauben demjenigen entspricht, was dem nach dieser vertraglichen Vereinbarung Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn diese vertragliche Vereinbarung eine oder mehrere Lücken enthält, hinsichtlich der Ausfüllung solcher Lücken.

### **§ 4**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach drei Jahren. Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund oder bei wesentlicher Änderung der gesetzlichen Aufgaben möglich.

## § 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

Für den Hochsauerlandkreis  
Meschede, den 13. Dezember 2019  
Dr. Schneider  
Landrat

Für die Stadt Olsberg  
Olsberg, den 13. Dezember 2019  
Fischer  
Bürgermeister

Für die Stadt Hallenberg  
Hallenberg, den 13. Dezember 2019  
Kronauge  
Bürgermeister

Für die Stadt Winterberg  
Winterberg, den 13. Dezember 2019  
Eickler  
Bürgermeister

Für die Stadt Marsberg  
Marsberg, den 13. Dezember 2019  
Hülsenbeck  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Bestwig  
Bestwig, den 13. Dezember 2019  
Péus  
Bürgermeister

Für die Stadt Medebach  
Medebach, den 13. Dezember 2019  
Grosche  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Eslohe  
Eslohe, den 17. Dezember 2019  
Kersting  
Bürgermeister

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 69 Abs. 3 S. 1 BauO NRW 2018 bei nicht genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben zwischen der Stadt Hallenberg, der Stadt Marsberg, der Stadt Medebach, der Stadt Olsberg, der Stadt Winterberg, der Gemeinde Bestwig sowie der Gemeinde Eslohe und dem Hochsauerlandkreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.07.01-004/2019-001

Arnsberg, den 21. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.01-004/2019-001

Arnsberg, den 21. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(578)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 55

### **101. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis**

#### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

#### **über die Gründung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis**

##### **Präambel**

Die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und der Hochsauerlandkreis betreiben jeweils eine integrierte Leitstelle für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Die drei Kreise streben die technische Vernetzung ihrer Leitstellen mit dem Ziel einer nahezu vollständigen Redundanz an und beabsichtigen deshalb die Gründung eines technischen Leitstellenverbundes an drei Standorten. Zu diesem Zweck schließen die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und der Hochsauerlandkreis gemäß § 2 Abs. 5 der Kreisordnung (SGV. NRW. 2021) in Verbindung mit den §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (SGV. NRW. 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

##### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und der Hochsauerlandkreis schließen ihre Leitstellen für Brandschutz, Hilfeleistung, Katastrophenschutz und Rettungsdienst (im Folgenden: Leitstellen) zu einem technischen Leitstellenverbund zusammen. Das gemeinsam in Auftrag gegebene Vernetzungskonzept der Fa. WTG Leitstellentechnik, Version 1.0, vom 31.10.2018, ist Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages (Anl. 1).

Außerdem schaffen die Kreise eine zusätzliche Redundanz für die Digitale Alarmierung.

(2) Die drei Leitstellen behalten im Verbund ihre Selbstständigkeit und nehmen weiterhin in örtlicher und sachlicher Zuständigkeit ihre gesetzlichen Aufgaben wahr.

(3) Ziel des technischen Leitstellenverbundes ist es, für alle im Vernetzungskonzept unter Ziff. 1.4 beschriebenen Ausfallszenarien und für den Ausfall der digitalen Alarmierung eine Redundanz über die anderen Leitstellen sicherzustellen.

## § 2 Verantwortlichkeiten

- (1) Der Kooperationsprozess und die Umsetzung dieser Vereinbarung werden durch eine Lenkungsgruppe begleitet. Diese besteht aus den zuständigen Dezernats-/Fachbereichsleitungen, Fachdienstleitungen und Leitern der Leitstellen. Darüber hinaus wird eine Projektgruppe aus den Verantwortlichen gebildet, die direkt mit der Planung und Umsetzung aller gemeinsam abzustimmenden Projektschritte befasst sind (Leiter der Leitstellen und Administratoren). Bei Meinungsverschiedenheiten, Planabweichungen oder wichtigen Entscheidungen ist die Lenkungsgruppe anzurufen.
- (2) Der Kreis Olpe übernimmt weiterhin die Federführung im Kooperationsprozess und schreibt die für die Vernetzung erforderlichen Leistungen für die beteiligten Kreise gemeinsam aus.

## § 3 Einrichtung und Betrieb

- (1) Die drei Leitstellen verfügen wegen des geplanten Verbundes bereits über ein einheitliches Leitsystem und kompatible Leitstellentechnik. Sie sollen nun über entsprechende Datenverbindungen miteinander vernetzt werden. Außerdem sind die notwendigen Ergänzungen der Hard- und Software, Programmierungen, Updates und sonstigen erforderlichen Maßnahmen in den Leitstellen auf der Basis des Vernetzungskonzeptes der Fa. WTG vorzunehmen.
- (2) Die beteiligten Kreise regeln einvernehmlich den technischen und organisatorischen Betrieb des Leitstellenverbundes. Die beteiligten Kreise verpflichten sich, für den Verbund eine einheitliche und grundsätzlich vollkompatible Leitstellentechnik vorzuhalten. Die jeweilige Ausstattung bleibt Eigentum des vorhaltenden Kreises. Änderungen der technischen Ausstattung erfolgen einvernehmlich.
- (3) Die beteiligten Kreise treffen einvernehmliche Absprachen über den Einsatz des Personals für die jeweiligen im Vernetzungskonzept beschriebenen Ausfallszenarien.
- (4) Die beteiligten Kreise verpflichten sich, nach Herstellung des technischen Verbundes im Falle des Hilfeersuchens einer Leitstelle die nach dieser Vereinbarung vorzuhaltenden redundanten Komponenten des Vertretungskonzeptes in Betrieb zu nehmen. Die Kreise tragen in ihrem Bereich für einen reibungslosen und sicheren Betriebsablauf im Rahmen des Verbundes die Verantwortung. Für den eigentlichen Betrieb wird ein szenarienbasiertes Betriebshandbuch mit Checklisten erarbeitet, abgestimmt und fortgeschrieben.

## § 4 Personal

- (1) Die Leitung der jeweiligen Leitstellen bleibt auch im Redundanzfall bei dem zuständigen Kreis. Die Koordinierung des technischen Verbundes obliegt den drei Leitstellenleitern.
- (2) Die Besetzung der eigenen Leitstelle erfolgt in der Verantwortung des jeweiligen Kreises.
- (3) Das im Leitstellenverbund eingesetzte Personal muss die Qualifikation besitzen, jederzeit die Aufgaben im Verbund wahrzunehmen.
- (4) Die Leitstellenleiter treffen sich mindestens einmal jährlich, um sich gegenseitig über den Betrieb und die technische Entwicklung der Leitstellen zu in-

formieren und die Optimierung des Verbundes zu besprechen und umzusetzen. Gemeinsame Übungen von Disponenten sind ebenfalls einmal jährlich durchzuführen.

- (5) Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen obliegen ausschließlich dem jeweiligen Kreis.

## § 5 Kosten

- (1) Die notwendigen Kosten für den technischen Leitstellenverbund, die nicht einem Kreis zugeordnet werden können, tragen die Kreise jeweils zu einem Drittel. Hinsichtlich der Ersterrichtung des technischen Leitstellenverbundes sind die Kosten gemäß Angebot der Firma WTG bereits jeder Leitstelle zugeordnet.
- (2) Jeder Kreis beschafft auf eigene Kosten die Technik, die in den eigenen Räumlichkeiten für die Redundanz der Partnerleitstellen benötigt wird, unterhält und wartet diese. Bei der Beschaffung ist es unabdingbar, dass die gleichen Arbeitsplätze entstehen, die in der jeweiligen Leitstelle bereits vorhanden sind. Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein werden die zusätzlich erforderlichen Abfrageplätze auch bereits vor dem Neubau ihrer Leitstellen als Notplätze zur Verfügung stellen.
- (3) Eine gegenseitige Kostenverrechnung für einen möglichen Einsatz bei den Leitstellenpartnern erfolgt nicht.

## § 6 Ausweitung des technischen Verbundes

- (1) Der Leitstellenverbund kann zwischen den Partnern dieser Vereinbarung oder zwischen einzelnen Partnern weiter ausgebaut werden, wenn der technische Leitstellenverbund umgesetzt ist.
- (2) Die beteiligten Kreise beschließen gemeinsam über die Aufnahme weiterer Partner.

## § 7 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem der beteiligten Kreise mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Kündigung durch einen Kreis kann der Verbund nach Abstimmung und mit entsprechenden Anpassungen zwischen den verbleibenden Partnern fortgeführt werden.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt diese im Übrigen wirksam. Die beteiligten Kreise verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Regelung im gegenseitigen Interesse durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

(3) Die 2014 zwischen den beteiligten Kreisen abgeschlossene Zielvereinbarung wird durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgelöst.

Olpe, den 20. November 2019

Beckehoff Melcher

Siegen, den 02. Dezember 2019

Müller Rosenthal

Meschede, den 15. November 2019

Dr. Schneider Menne

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Gründung und den Betrieb eines technischen Leitstellenverbundes zwischen den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein und Hochsauerlandkreis wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.07.01-006/2019-001

Arnsberg, den 21. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.01-006/2019-001

Arnsberg, den 21. Januar 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(Fischer) L. S.

(846) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 56

## **BEKANTMACHUNGEN**

### **102. Antrag der Firma**

**Walter Hundhausen GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Eisengießerei**

**G 0083/19**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 21.01.2020  
900-0899495-0001/IBG-0002

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Walter Hundhausen GmbH, Ostendamm 23, 58239 Schwerte hat mit Datum vom 17.12.2019 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Eisengießerei auf ihrem Grundstück in 58239 Schwerte, Ostendamm 23, Gemarkung

Schwerte, Flur 13/14, Flurstücke 214, 919, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Verkleinerung des Kupolofens durch eine Durchmesserverkleinerung des Kupolofenschachts.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Eisen-, Temper- oder Stahlgießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird innerhalb des als Industriegebiet ausgewiesenen und geprägten Werksgeländes verwirklicht. Weder geschützte Tierarten noch deren Lebensräume sind durch das Vorhaben betroffen. Das Vorhaben umfasst ausschließlich Umbauten und Modifikationen der vorhandenen maschinellen Einrichtung.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt, die belegt, dass die im Bereich der benachbarten Wohnhäuser geltenden Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Eine negative Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen kann damit ausgeschlossen werden. Die staubförmigen Emissionen werden unverändert in Abluftreinigungsanlagen behandelt.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Lamberty

(369) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 58

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **103. Öffentliche Bekanntmachung**

Zweckverband Studieninstitut Soest, 23. 1. 2020  
für kommunale Verwaltung  
Hellweg-Sauerland, Soest

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 22. Januar 2020 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter [www.studieninstitut-soest.de](http://www.studieninstitut-soest.de) öffentlich bekanntgemacht:

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2020

Im Auftrag:  
gez. D'hondt

(74) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 59

### **104. Erlass der neuen Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I und POV-Kom-II)**

Studieninstitut Ruhr Dortmund, 23. 1. 2020  
für kommunale Verwaltung GbR

Der Berufsbildungsausschuss für Verwaltungsberufe hat in seiner Sitzung am 14.11.2019 die Prüfungsordnungen für die Erste und Zweite Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I und POV-Kom-II) einstimmig beschlossen. Diese Prüfungsordnungen wurden gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG vom zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Die Gesellschafter des Studieninstituts Ruhr für kommunale Verwaltung GbR haben gemäß § 22 POV-Kom-I bzw. § 22 POV-Kom-II diese Prüfungsordnungen am 26.11.2019 erlassen, diese treten somit am 27.11.2019 in Kraft. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 26.11.2019 gemäß § 13 der Institutsordnung des Studieninstituts Ruhr für kommunale Verwaltung GbR durch Bereitstellung im Internet unter der Adres-

se: <https://www.studieninstitut-ruhr.de/aktuelles-ausweiterbildung-leser/%C3%B6ffentliche-bekanntmachung-26-11-2019.html>.

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 59

### **105. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE21 4305 0001 0307 3124 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE21 4305 0001 0307 3124 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2020, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 5/20

Bochum, 16. 1. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 59

### **106. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE67 4305 0001 0320 1023 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE67 4305 0001 0320 1023 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2020, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 6/20

Bochum, 16. 1. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 59

### **107. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE41 4305 0001 0433 6134 11 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE41 4305 0001 0433 6134 11 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 5. 5. 2020, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-

ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 7/20

Bochum, 16. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 59

#### 108. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE04 4305 0001 0344 2352 70 und DE31 4305 0001 0344 2478 79 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE04 4305 0001 0344 2352 70 und DE31 4305 0001 0344 2478 79 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2020, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

B 8/20

Bochum, 16. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 60

#### 109. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE12 4305 0001 0326 0491 78 sowie der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE65 4305 0001 0326 0931 35, DE27 4305 0001 0326 1014 82, DE05 4305 0001 0326 1014 90 und DE09 4305 0001 0326 1138 34 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuches Nr. DE12 4305 0001 0326 0491 78 sowie der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE65 4305 0001 0326 0931 35, DE27 4305 0001 0326 1014 82, DE05 4305 0001 0326 1014 90 und DE09 4305 0001 0326 1138 34 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4. 5. 2020, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches sowie der Sparurkunden erfolgen wird.

P 9/20

Bochum, 16. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(118) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 60

#### 110. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26. 9. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0447 6186 61 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE84 4305 0001 0447 6186 61 wird für kraftlos erklärt.

V 123/19

Bochum, 13. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 60

#### 111. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26. 9. 2019 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0320 1093 58 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE08 4305 0001 0320 1093 58 wird für kraftlos erklärt.

B 124/19

Bochum, 13. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 60

#### 112. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 26. 9. 2019 aufgebo- tenen Sparkassenbücher Nrn. DE85 4305 0001 0341 2109 04 und DE46 4305 0001 0441 6578 22 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE85 4305 0001 0341 2109 04 und DE46 4305 0001 0441 6578 22 werden für kraftlos erklärt.

B 125/19

Bochum, 13. 1. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(xxx) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 60

#### 113. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 320 106 388, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20. 1. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 60

**114. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 4 413 044 209 ist am 15. 10. 2019 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 15. 1. 2020

Sparkasse Lippstadt  
gez. Unterschrift

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 61

**115. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl**

Die Sparkassenbücher Nrn. 303 658 231 und 303 658 108 der Sparkasse SoestWerl wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 21. 4. 2020 ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 21. 1. 2020

Sparkasse SoestWerl  
Der Vorstand

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 61

# E

**Sonstige Mitteilungen**

---

**Auflösung eines Vereins**

Der „Trägerverein zur Nutzung erneuerbarer Energien Haspe e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1861, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Josef Quanz, Oberer Altlohweg 1, 58093 Hagen. (30)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Jugendgästehaus Marienhof e. V., Hagen“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1605, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Sabine Gillmann, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 6, 58300 Wetter.

Ute Slotkowski, Hansering 103 B, 58339 Breckerfeld.

Petra Uebelgünne, Roland-Volme 16, 58091 Hagen.

Thomas Venjakob, Böhmerstr. 71 B, 58091 Hagen.

(50)







# Gesundheit

**Unter der Armut** in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,**

**bis 300 mm = 0,30 € pro mm,**

**über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING